



## **Dienstrechtsneuordnungsgesetz** **Was ändert sich für Pensionäre?**

Nach einem wahren Gesetzgebungsmarathon und zahlreichen Veränderungen am Gesetzentwurf im Verlaufe des Verfahrens ist das sog. Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) am 11. Februar verkündet worden und am 12. Februar in Kraft getreten. Nachfolgende Ausführungen sollen ohne den Anspruch auf Vollständigkeit über die zentralen Neuerungen für Ruhestandssoldatinnen und Ruhestandssoldaten informieren. Dabei ist anzumerken, **dass zu einigen Punkten die genauen Auswirkungen der entsprechenden Regelungen im Detail noch z. B. durch Ausführungsbestimmungen zu klären sind. Sobald dazu Klarheit herrscht, werden wir umgehend in einem Folgeartikel berichten.**

Zu den Regelungen im Einzelnen:

### **1. Verzicht auf weitere Absenkung des allgemeinen Versorgungsniveaus**

Das DNeuG sieht ausdrücklich davon ab, die sog. „Pensionsabflachungen“ über das nach bisheriger Rechtslage anvisierte Ziel eines Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent hinaus weiter fortzuschreiben. Dies ist deshalb bedeutsam, weil Entwürfe eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes (VersNG) – quasi eines Vorgängergesetzes zum DNeuG – bereits einen Höchstruhegehaltssatz von nur noch 71,13 Prozent oder sogar zuvor 66,78 Prozent vorsahen. Der Verzicht des Gesetzgebers auf weitere Versorgungseinschnitte resultiert einerseits aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2005, in der die Karlsruher Richter gerade noch die Verfassungsmäßigkeit eines Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent feststellten, und andererseits aus dem wiederholten Hinweis des DBwV, dass die Pensionäre bereits durch die mehrfache Reduzierung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) eine erhebliche Vorleistung erbracht hätten.

### **2. Begrenzung der Berücksichtigung bestimmter Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (Vordienstzeiten, § 23 SVG)**

Zukünftig sind außerhalb des Wehrdienstes absolvierte Fachschulzeiten nur noch bis zu höchstens 1.095 Tagen, Hochschulzeiten bis zu höchstens 855 Tagen und beide insgesamt höchstens bis zu 1.095 Tagen als sog. ruhegehaltfähige Dienstzeit pensionsrelevant. Damit wird z. B. die Anerkennungsfähigkeit eines vor der Bundeswehr absolvierten Hochschulstudiums von derzeit drei Jahren (= 1.095 Tage) auf 855 Tage reduziert.

Allerdings erfolgt diese Reduzierung innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren, wonach für jeden Monat einer späteren Zurruesetzung nach In-Kraft-Treten des DNeuG eine Reduzierung um 5 Tage erfolgt.

Es handelt sich hierbei um die Übertragung einer Parallelmaßnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der die Hochschulzeiten als sog. Anrechnungszeiten zwischenzeitlich bereits überhaupt nicht mehr rentenrelevant sind. Zunächst war auch im Bereich der Versorgung die vollständige Streichung vorgesehen.

Der DBwV konnte jedoch erreichen, dass letztlich 855 Tage anrechenbar bleiben und im Einzelfall zusätzlich zu beachten ist, dass die damit verbundene Versorgungseinbuße nicht höher sein darf als der maximale Verlust in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 59,76 Euro monatlich).

Anzumerken bleibt, dass nach alter Rechtslage – also vor dem 01.07.1997 – anerkannte Vordienstzeiten (z. B. Studium für die Dauer der

*Wir sind für  
unsere  
Mitglieder da!*

Mindeststudienzeit zuzüglich Prüfungssemester) weiterhin erhalten bleiben und im Rahmen einer Günstigkeitsberechnung bei der Versetzung in den Ruhestand zu beachten sind.

### **3. Einarbeitung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) sowie der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle**

Mit Wirkung zum 01.07.2009 erfolgt die Einarbeitung der Sonderzahlung und der bisher bis zur Besoldungsgruppe A 13 gezahlten sog. allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle. Dazu werden die Grundgehaltssätze und die allgemeine Stellenzulage zunächst um 2,5 Prozent erhöht. Des Weiteren erfolgt auch eine Anhebung des Familienzuschlags und der sonstigen Stellenzulagen um jeweils 2,5 Prozent, da auch diese Bezügebestandteile nach bisherigem Recht Grundlage für die Berechnung der Sonderzahlung waren.

#### **Achtung:**

Da jedoch die Pensionäre nur Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,085 Prozent der Jahresversorgungsbezüge zum Tabellenstand August 2004 (galt bis zum 31.12.2007) haben – sog. „eingefrorenes Weihnachtsgeld“ – und die Einarbeitung von Sonderzahlung und allgemeiner Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle bzw. die Erhöhungen der sonstigen Bezügebestandteile mit dem Bemessungssatz von 2,5 Prozent auf die Aktiven ausgerichtet sind, müssen vor der Berechnung der eigentlichen Versorgungsbezüge die Beträge der Tabelle der Aktiven auf die Pensionäre „heruntergerechnet“ werden. Dies wird mit einem neu zu schaffenden Faktor 0,9951 geschehen, der dem Umstand Rechnung trägt, dass Pensionäre anstelle einer Sonderzahlung von 2,5 Prozent der Jahresbesoldungsbezüge nur Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,085 Prozent der Jahresversorgungsbezüge mit Stand bis zum 31.12.2007 haben.

#### **Wie kommt es zum Faktor 0,9951?**

2,085 Prozent der Versorgungsbezüge auf der Basis der bis zum 31.12.2007 geltenden Besoldungstabelle entsprechen umgerechnet 2 Prozent der Versorgungsbezüge nach Maßgabe der aktuellen Tabelle (Stand ab Januar 2009).

Der Bemessungssatz für Pensionäre beträgt somit faktisch 2 Prozent, jener für Aktive 2,5 Prozent.

Somit ergibt sich:  $1,02 : 1,025 = 0,9951$ .

Erst nach der Anwendung dieses neuen Faktors erfolgt, wie bisher schon bekannt, die Durchführung der sog. Pensionsabflachung, d. h. die ruhegehaltfähigen Bezüge sind weiter mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (derzeit 0,96750) zu vermindern. Erst von diesen verminderten Bezügen wird dann das Ruhegehalt anhand des erdienten Prozentsatzes errechnet.

Ab Januar 2011 lebt die Sonderzahlung in der bis zur Halbierung des Bemessungssatzes ab dem Jahre 2006 geltenden Höhe wieder auf. Das bedeutet für Aktive wieder einen Anspruch auf 5 Prozent der Jahresbesoldungsbezüge, für Pensionäre auf 4,17 Prozent der Jahresversorgungsbezüge mit Stand bis Dezember 2007. Auch dies wird durch eine entsprechende Einarbeitung in die monatlichen Bezüge umgesetzt.

### **4. Regelung des sog. Pflegeabzugs in eigenständiger (neuer) Vorschrift**

Bisher wird bekanntlich durch einen sog. Pflegeabzug die Sonderzahlung zusätzlich reduziert. Dieser Pflegeabzug spielt zunächst bei der Einarbeitung der bisherigen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge keine Rolle. Allerdings wird er dann in Höhe von derzeit 0,975 Prozent monatlich von dem tatsächlich jeweils zu zahlenden Versorgungsbezug in Abzug gebracht.

### **5. Zahlung einer einmaligen Sonderzahlung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 30.06.2009**

Da die Sonderzahlung erst mit Wirkung Juli 2009 auf die monatlichen Versorgungsbezüge umgelegt wird, wird für die erste Jahreshälfte letztmalig ein Einmalbetrag gewährt. Dieser wird für Juli ausgezahlt und beträgt bei Pensionären 2 Prozent der Versorgungsbezüge für die ersten sechs

Monate. Zur Erinnerung: An sich stünden 2,085 Prozent zu, jedoch auf Basis der Besoldungstabelle bis zum 31.12.2007. Dies sind umgerechnet 2 Prozent in Bezug auf die aktuelle Tabelle.

## 6. Überleitung der Pensionäre in die neue Besoldungsstruktur

Durch das DNeuG erfährt die Grundgehaltstabelle in der Besoldungsordnung A eine Umstrukturierung, bei der die bisherigen an das steigende Lebensalter geknüpften Stufen des Grundgehalts durch sog. Erfahrungsstufen ersetzt werden. Zum Stichtag 01.07.2009 erfolgt eine Überleitung in die neue Besoldungsstruktur. Entsprechendes gilt auch für Pensionäre. Finanzielle Nachteile sind damit jedoch nicht verbunden.

## 7. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 26 a SVG

In diesem Zusammenhang wird zunächst die bisher geltende Hinzuverdienstbegrenzung von **monatsdurchschnittlich** 325,00 Euro auf monatsdurchschnittlich 400,00 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres aufgestockt. Somit ergibt sich neu ein für die Pension unschädlicher Hinzuverdienst von monatsdurchschnittlich 466,66 Euro (14 x 400,00 Euro = 5.600,00 Euro : 12). Allerdings bleibt zu beachten, dass bei einem Durchschnittsverdienst von 466,66 Euro die sog. Mini-Job-Zone verlassen wird, die ein regelmäßiges Einkommen von höchstens 400,00 Euro voraussetzt. Insofern wären Lohnsteuer und ein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

**Derzeit wird noch geklärt**, ob neu auch im Rahmen des § 26 a SVG bei Einnahmen von 466,66 Euro monatlich bei der Hinzuverdienstberechnung ein Abzug von Werbungskosten zulässig ist. Das würde dann bedeuten, dass 543,34 Euro für die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze unschädlich wären (543,33 Euro – 76,67 Euro = 466,66 Euro).

**Die Zulässigkeit des Werbungskostenabzugs – 76,67 Euro monatlich – bedarf jedoch noch der endgültigen Bestätigung durch BMI/BMVG.**

Des Weiteren wird die maximale Geltungsdauer des § 26 a SVG bis zur jeweiligen Regelaltersgrenze für Rentner statt bisher starr bis längstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres erweitert und somit den Regelungen zur "Rente mit 67" angepasst.

## 8. Einmalzahlung gemäß § 38 Abs. 1 SVG

Es verbleibt bei einem steuerfreien Betrag von 4.091,00 Euro. Dieser verringert sich jedoch neu um 1/5 mit jedem Dienstjahr über die Vollendung des 62. Lebensjahres hinaus.

## 9. § 38 Abs. 4 SVG

Diese zweite steuerfreie Einmalzahlung wird bei Zuruhesetzung ab dem 01.01.2002 gezahlt. Der Bemessungszeitraum orientiert sich neu statt bisher starr an der Vollendung des 60. Lebensjahres an der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 5 Bundespolizeibeamtengesetz. Dies wird in einigen Fällen bei zukünftigen Zuruhesetzungen zu einer Erhöhung der Einmalzahlung führen.

Des Weiteren wird auch hier die unschädliche Hinzuverdienstgrenze von derzeit 325,00 Euro auf neu 400,00 Euro angehoben, wobei im Kalenderjahr zweimal bis zu 800,00 Euro hinzuverdielt werden dürfen. Im Gegensatz zu § 26 a SVG entscheidet hier **nicht** der Durchschnittsverdienst, **sondern jeder einzelne Monat ist separat zu betrachten.**

**Die Zulässigkeit des Abzugs von Werbungskosten bedarf auch hier noch der endgültigen Klärung (s. o. zu 6.).**

Es bestand bisher die Besonderheit, dass bei der zweiten Einmalzahlung ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht als Hinzuverdienst gewertet wurden. Nach der Neuregelung dürfte dies nur noch für das Weihnachtsgeld gelten.

## 10. Hinzuverdienstregelung (§ 53 SVG)

Es erfolgt eine Erweiterung der anrechnungsfreien Einnahmen. Neben bereits bisher auf Erlassgrundlage nicht als Hinzuverdienst gewerteten anerkannten Betriebsausgaben/Werbungskosten werden neu auch Jubiläumszuwendungen sowie steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nicht dem Hinzuverdienst zugerechnet.

Ebenfalls konnte erreicht werden, dass weiterhin Aufwandsentschädigungen in Gänze kein Hinzuverdienst sind. Geplant war die Anrechnung steuerpflichtiger Aufwandsentschädigungen, wodurch z. B. ehrenamtliche Bürgermeister betroffen gewesen wären.

Für den Hinzuverdienst nach einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit ohne Zusammenhang mit dem Wehrdienst wird klargestellt, dass die sog. Mindesthöchstgrenze nur 71,75 Prozent von 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages (wohl 466,66 Euro) beträgt. In der Verwaltungspraxis wurden bisher oftmals – wohl entgegen der ursprünglichen Intension des Gesetzgebers – volle 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 zuzüglich Erhöhungsbetrag (bisher 325,00 Euro) angesetzt.

Die durch die neuen Zahlungsmodalitäten der Sonderzahlung bewirkten hinzuverdienstrechtlichen Konsequenzen bedürfen noch der endgültigen Klärung.

## 11. Ruhensregelung gemäß § 55 b SVG

Geregelt ist hier das Zusammentreffen nationaler Versorgungsbezüge mit der Versorgung einer zwischen- bzw. überstaatlichen Einrichtung (z. B. NATO). Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2008 soll und muss die Methode zur Verrentung von Kapitalbeträgen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Trotz mehrfacher Intervention des DBwV wollte der Gesetzgeber zunächst wiederum an die sehr ungünstige Berechnungsmethode nach Anlage 9 zum sog. Bewertungsgesetz anknüpfen. Diese Anlage ist jedoch zwischenzeitlich glücklicherweise aufgehoben worden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Verrentung zukünftig anhand aktueller Eckdaten des Statistischen Bundesamtes zu orientieren hat. **Genauerer hierzu steht jedoch noch nicht fest und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen.**

In jedem Fall ist klargestellt, dass die Ruhensregelung gemäß § 55 b SVG immer nach Anwendung sonstiger Ruhensregelungen (z. B. Hinzuverdienst) erfolgt.

## 12. Kapitalabfindung (§§ 28 ff. SVG)

Die maßgebliche Altersgrenze wird von der Vollendung des 55. auf die Vollendung des 57. Lebensjahres angehoben.

## 13. Anspruch auf Versorgungsauskunft ohne berechtigtes Interesse (§ 46 Abs. 8 SVG)

Zukünftig wird es möglich sein, in jedem Fall bei der zuständigen WBV eine Auskunft über die zu erwartenden Versorgungsbezüge zu erhalten. Bisher war dies nur in abgegrenzten Fällen eines sog. berechtigten Interesses (zeitnah zur Pensionierung, DU-Verfahren etc.) möglich.

## 14. In-Kraft-Treten

Die gesetzlichen Regelungen treten grundsätzlich am Tage nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Für die mit der Einarbeitung der Sonderzahlung verbundenen Regelungen ist der 01.07.2009 vorgesehen.

Wer das Gesetz komplett einsehen möchte = <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl109s.0160>  
DK